

## Interkulturelle Mediation als Alternative zum Rechtsweg

Lenz, Peggy

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lenz, P. (2003). Interkulturelle Mediation als Alternative zum Rechtsweg. *interculture journal: Online-Zeitschrift für interkulturelle Studien*, 2(5), 1-7. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-452746>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

**Interkulturelle Mediation als Alternative zum Rechtsweg**

Peggy Lenz

Rechtsanwältin & Mediatorin, [www.clavis-mediation.de](http://www.clavis-mediation.de)

Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktlösung durch die Vermittlung eines neutralen Dritten – des Mediators. Sie bietet in vielen Fällen eine **Alternative zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung** und zur gerichtlichen Durchsetzung von Rechten. Im Gegensatz zum Rechtsstreit ist die Mediation ein informeller Prozess, der keinen streng vorgegebenen Antrags- und Beweisregeln unterworfen ist. Vielmehr werden zur Beginn der Mediation gemeinsam von Mediator und Parteien Regeln aufgestellt, mit der Verpflichtung, sich während der Mediation an diese zu halten.

Vor Gericht bringen beide Parteien die Tatsachen orientiert an Anspruchsgrundlagen („harten“ Fakten) vor. Diese müssen mit gesetzlich geregelten Beweismitteln und in entsprechender Form vorgebracht und bewiesen werden. Es werden nur Positionen vorgetragen, wobei diese durch die vertretenden Rechtsanwälte in der Regel noch verstärkt werden. Schuldzuweisungen spielen eine große Rolle. Interessen bleiben im bzw. treten in den Hintergrund. Zwischen den Parteien besteht nur ein indirekter Kontakt. Sie treffen sich, wenn überhaupt, in der mündlichen Verhandlung. Der Kontakt erfolgt durch Schriftverkehr über die Anwälte und das Gericht. Die Parteien geben also die Verantwortung für den Fortgang des Prozesses ab. Die Entscheidung wird vom Richter getroffen. Er entscheidet nach Rechts- und Beweislage. Diese Entscheidung ist vergangenheitsorientiert. Es kann nur eine ENTWEDER-ODER-Lösung ausgesprochen werden. Es gibt daher nur einen Gewinner und einen Verlierer. Das Urteil kann dann mit Hilfe staatlicher Organe vollstreckt werden.

Demgegenüber bringen bei der Mediation die Parteien die Tatsachen orientiert an Interessen und Hintergründen (auch "weiche" Fakten) vor. Es werden unter direktem Kontakt der Parteien Interessen und Bedürfnisse herausgearbeitet. Dabei geht es nicht um Schuld, sondern allenfalls darum eigene Verantwortung für in der Vergangenheit liegenden Vorfälle zu erkennen und einzugestehen. Die Parteien müssen ihre Sicht nicht beweisen. Der Mediator leitet und strukturiert das Gespräch durch gezielte Fragen und verschiedene Interventionen.

Die Parteien tragen Verantwortung für den Fortgang und die Dauer der Mediation dadurch, wie sie sich einbringen. Sie entscheiden selbst und eigenverantwortlich im Sinne ihrer Interessenlage. Diese Entscheidung ist zukunftsorientiert und lässt UND-Lösungen zu. Dadurch besteht eine sog. „Win-Win-Situation“. Die Umsetzung der Vereinbarung liegt allein in der Verantwortung der Parteien.

Zu den wichtigsten **Grundregeln der Mediation** gehört, dass beide Parteien sich freiwillig in den Prozess der Kommunikation begeben. Was allerdings nicht bedeutet, dass nicht nur eine Partei die Initiative ergreifen darf oder beide Parteien sich schon zu Beginn einig sein müssen. Im Gegenteil, auch wenn die Parteien ihren Konflikt mit Hilfe eines Mediators lösen wollen, sind sie nach wie vor zerstritten. Das wird häufig verkannt. Gemeinsam haben sie auf den ersten Blick nur Eines: das Ziel, den Streit möglichst schnell, kostengünstig und eigenverantwortlich zu einem Ende zu bringen. Weitere Grundregeln sind die uneingeschränkte Verschwiegenheit des Mediators nach Außen und eine von den Parteien in gewünschter Reichweite zu vereinbarende Verschwiegenheit über das, was besprochen wurde. Neben der Vertraulichkeit ist es für die Parteien wichtig, sich einander Respekt zu zeigen. Dies geschieht vornehmlich dadurch, dass man sich gegenseitig ausreden lässt und zuhört. Hier hat der Mediator viel eingreifende Geduldsarbeit zu leisten. Wichtige Grundlage dafür, eine tragfähige Vereinbarung zu finden, ist zudem eine Offenheit hinsichtlich aller den Streit betreffenden Fakten. Denn nur wenn beide Parteien über alle wichtigen Informationen verfügen, werden sie in der Lage sein, eine ihre Interessen befriedigende und vor allem dauerhaft Bestand haltende Vereinbarung zu finden.

Der Mediator darf, auch wenn er im Grundberuf Rechtsanwalt ist, keine Rechtsberatung sowie auch keine andere fachspezifische Beratung durchführen. Der Grund hierfür liegt in seiner Neutralität, oder besser gesagt, in seiner Unparteilichkeit. Der Anwalts-Mediator darf also nur auf solche rechtlichen Aspekte hinweisen, die keine einseitige Beratung zu Gunsten einer der Parteien darstellen. Er darf zum Beispiel auf Formvorschriften hinweisen und sollte, wenn die gefundene Vereinbarung von rechtlicher Brisanz ist, den Parteien spätestens vor Unterzeichnung der Vereinbarung die externe anwaltliche Beratung empfehlen.

Denn nur wer seine Rechte kennt, weis auch worauf er verzichtet. Um Bestand zu haben, muss eine Vereinbarung unter Umständen auch gewisse rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen. Mediation geht deshalb nicht ohne Berücksichtigung des Rechts.

Dem Mediator, der das Gespräch zwischen den Parteien führt und fördert, wird durch die Grundregeln ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Parteien zu disziplinieren, indem er sie wieder und wieder an die gemeinsam vereinbarten Grundregeln erinnert. Denn die Konfliktparteien sind meistens in ihrem Streit- und Diskussionsverhalten eingefahren. Das heisst auch, dass beide meist sehr gut wissen, wo der andere Schwachstellen hat und wie sie den anderen verletzen können. Hier setzt die Arbeit des Mediators an, dessen wichtigste Aufgabe es ist, diese eingespielten Abläufe zu erkennen, sie aufzubrechen und dadurch die Kommunikation zwischen den Parteien zu neuen Wegen zu führen.

Das **Mediationsverfahren** wird üblicherweise in fünf bis sieben Phasen eingeteilt wird. Ziel des Mediationsverfahrens ist es, unter optimierten Bedingungen zu verhandeln und eine faire Vereinbarung zu erzielen. Fair ist dabei vorrangig im Verständnis der Parteien zu begreifen, aber auch in dem Sinne, dass die Vereinbarung nicht sittenwidrig und offensichtlich gesetzwidrig sein soll.

An die Einleitungspase, in der sich die Beteiligten vorstellen und Regeln installiert werden, schließt sich die Informationssammlung an. Jede Partei bekommt die Möglichkeit, die Situation aus ihrer Sicht darzustellen. Dazu findet zunächst ausschließlich eine Kommunikation zwischen dem Mediator und der jeweils berichtenden Partei statt. Das „Ping-Pong-Spiel“ der Streitenden wird dadurch ein erstes Mal unterbrochen. Im Laufe des Gespräches steuert der Mediator den Beginn und den Ton der Kommunikation der Parteien miteinander. So kann dann die Bearbeitung der Konflikte begonnen werden. Kommen die Parteien hiermit voran, gehen sie an die Lösungsfindung, die mit einem Brainstorming ohne Bewertung beginnt. Kann schließlich eine Vereinbarung gefunden werden, wird diese niedergeschrieben und gegebenenfalls von den Parteianwälten geprüft wird.

Eine Nachbereitungphase kann dem Mediator und den Parteien helfen, der Bestand der Vereinbarung zu überprüfen und die Lösungsfindung durch die Mediation zu reflektieren und zu evaluieren.

Die aufgezeigten Vorteile der Mediation zeigen sich auch und gerade in Streitigkeiten mit interkulturellem Kontext. Von **interkultureller Mediation** kann man sprechen, wenn die Konfliktparteien aus zwei unterschiedlichen Kulturen stammen, es zwischen den Parteien einen Unterschied hinsichtlich ihrer kulturellen Zugehörigkeit ergibt und die kulturelle Verschiedenheit möglicherweise Einfluss auf das Entstehen des Konflikts hatte.

Mit der Frage, was „interkulturell“ meint, eröffnet sich ein weites Feld zur Argumentation und Definition. Sie wurde deshalb bewußt zur Anregung einer Diskussion aufgeworfen. Wichtig erscheint, bei einer Definitonssuche, wenn man diese angesichts einer Vermeidung von Vorurteilsbildung überhaupt sinnvoll gestalten kann, jedenfalls die Unterscheidung zwischen kultureller Zugehörigkeit und Gruppenzugehörigkeit.

Interkulturelle Konflikte können zum Beispiel entstehen in Vertragsbeziehungen, nachbarschaftlichen Beziehungen, wie insbesondere bei multikulturellem Zusammenleben in einem Haus oder einer Wohngegend sowie in familiären Beziehungen. In familiären Beziehungen ergeben sich interkulturelle Konflikte, wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturen stammen und unterschiedliche Auffassungen von der gemeinsamen Lebensführung und der Erziehung der Kinder bestehen. Besondere, sich in gerichtlichem Procedere widerspiegelnde interkulturelle Probleme, zeigen sich in Fällen, in denen die Eltern in verschiedenen Staaten wohnen und der Umgang mit dem Kind geregelt werden muss.

Die kulturellen Aspekte aus denen Konflikte entstehen können, sind vielfältig. Unterschiedliche Einstellungen, Unverständnis und Missverständnisse bezogen auf Sprache, Wert- und Moralvorstellungen, Weltanschauung und Glaube sowie Lebensführung bieten unendlich viele Auslöser für Konflikte. Wichtig dabei zu wissen, ist, dass sich die kulturellen Unterschiede auch im Recht niederschlagen. Das führt zu verschiedenen Regelungen an sich vergleichbarer Sachverhalte in verschiedenen Staaten. Deshalb kann man auch im Hinblick auf unterschiedliches staatliches Recht von interkulturellen Konflikten sprechen.

Im Vergleich von intrakultureller mit interkultureller Mediation bestehen grundsätzlich keine Besonderheiten im Verfahren und den Methoden der Gesprächstechnik. Es sind aber besondere Anforderungen an den Mediator zu stellen. Er muss in der Lage sein, die kulturellen Aspekte zu erkennen, die konflikttragend sind. Das setzt voraus, dass er Kenntnisse über die verschiedenen Kulturen besitzt und die Sprachen der Parteien beherrscht. Es bestehen zwar Möglichkeiten, die Sprachbarrieren auch anders zu überwinden. So können Co-Mediatoren jeweils die Sprache einer der Parteien sprechen und sich untereinander austauschen. Hierbei besteht jedoch die Tendenz oder zumindest der Verdacht der Parteilichkeit des jeweiligen Mediators zu dessen sprachlich verbundener Partei. Der Mediator kann auch eine dritte Sprache sprechen, die beide Parteien beherrschen. Dies wird in der Regel Englisch sein. Ist diese Sprache nicht die Muttersprache der Parteien oder nur einer der Parteien und auch nicht die des Mediators, können Details verlorengehen und zudem besteht ein Ungleichgewicht in den sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten zu befürchten. Beide Vorgehensweisen bergen schließlich die Gefahr, dass der Wiederholungseffekt bei der Darstellung der verschiedenen Sichtweisen auf den Konflikt, der ein wesentliches Element der Mediation ist, verlorengeht. Die Sprache und die Fähigkeit, sich zu artikulieren, sind die wesentlichsten Elemente der Mediation. Deshalb ist diesem Aspekt bei interkulturellen Konflikten, sowohl hinsichtlich deren Entstehung als auch bei deren Lösung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Nicht nur im Hinblick auf den sprachlichen Aspekt bietet die **gerichtliche Lösung von Konflikten mit interkulturellem Kontext Unsicherheiten und Risiken.**

Bei Grenzüberschreitender Konflikten gilt die Grundregel, dass der Gegner immer in seinem Land verklagt werden muss (für Europa gilt Art. 2 EuGVVO (Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung/ früheres EuGVÜ). Ausnahmen bestehen insoweit nur bei Delikten (Körperverletzung, Verletzung von Eigentum) und bei Verbraucher-Verträgen. Die Klage ist in diesen Fällen am Tatort bzw. am Wohnsitz des Verbrauchers möglich.

Es besteht in der Regel eine Unkenntnis über das Rechtssystem dieses anderen Landes. Dadurch hat der Kläger das Gefühl der Benachteiligung, denn er versteht das andere Recht nicht und kann sich nicht in das System hineindenken. Vielfach muss die Frage des anwendbaren Rechts geklärt werden. Diese Entscheidung ist nach den Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechtes, (in Deutschland z.B. in Art. 3 bis 46 EGBGB) zu treffen, wobei jedes staatliche Gericht grundsätzlich anhand der Kollisionsnormen des eigenen Rechtes über das anwendbare Recht entscheidet. Hinzu kommen erhöhte und schwerer kalkulierbare Kosten dadurch, dass ein in dem Land zugelassener Rechtsanwalt beauftragt werden muss. Durch den zweiten Anwalt entsteht zudem eine zeitlich Verzögerung des Informationsflusses. Bei Unterliegen vor dem Gericht des anderen Staates hat dieses Urteil auch Rechtskraft in den anderen Staaten des Geltungsbereiches der EuGVVO.

Im innerstaatlichen Kontext muss der Beklagte grundsätzlich an seinem Wohnort verklagt werden (§ 13 ZPO). Weitere allgemeine Gerichtsstände sind in §§ 15 ff. ZPO geregelt. Auch hier kann eine Unkenntnis über das Recht bestehen. Rechtsfragen sind auch bei Erklärung durch Rechtsanwälte oder Gericht für den Laien nicht immer verständlich. Der Streit bleibt auf der Positionsebene. Der Prozess kann sich über Jahre hinziehen. Eigentliche Interessen werden u.U. auch bei einem Obsiegen des Klägers nicht befriedigt. Häufig befindet sich der Kläger in Beweisnot und verliert, obwohl er offensichtlich im Recht ist. Für den Unterliegenden birgt der Urteilsspruch häufig einen erheblichen Gesichtsverlust. Hinzu kommt, dass er grundsätzlich alle Kosten, auch die des gegnerischen Anwalts, tragen muss.

Es soll nicht verhehlt werden, dass auch die **Mediation Unsicherheiten und Risiken** birgt. Die Vermittlung des Mediators in der Kommunikation ist keine Garantie dafür, dass sich die Parteien verständigen und eine in eine Vereinbarung mündende Einigung finden. Der Mediator kann die kulturell bedingten Defizite in der Verständigung nicht immer ausgleichen. Sind die Parteien nicht offen wird die Vereinbarung nur in seltensten Fällen von Dauer sein können. Werden wichtige rechtliche Aspekte nicht berücksichtigt, kann eine der Parteien einen Rechtsverlust erleiden, zum Beispiel durch Fristablauf oder Verjährungseintritt. Verstößt die Vereinbarung gegen ein gesetzliches Verbot oder Formvorschriften, kann sie keinen rechtlichen Bestand haben. Ihre Einhaltung wäre also nicht gerichtlich durchsetzbar. Wird keine Vereinbarung erzielt und ist der Weg zu Gericht erforderlich, entstehen den Parteien durch die vorangegangenen Mediation Mehrkosten.

Unter Abwegung aller Vor- und Nachteile der möglichen Streitlösungswege – Gerichtsweg oder Mediaton – muss in jedem Einzelfall entschieden werden, welcher besser zur Beendigung des Streites geeignet ist und welcher den Interessen der Parteien am ehesten Verwirklichung verschaffen kann. Insbesondere bei Streiten mit interkulturellem Kontext ist bei dieser Wahl eine besonders gründliche Abwegung geboten.